

## Lösungsvorschlag Hausarbeit VerFR II

*Eine zentrale Schwierigkeit, die zum Gelingen der Bearbeitungen gemeistert werden muss, stellt die Masse der behandelbaren Probleme dar. Insofern ist eine gelungene Schwerpunktsetzung und eine geschickte Verweisungstechnik unerlässlich. Unnötig ausschweifende oder sich doppelnde Ausführungen führen zwangsläufig zu platzbedingten Problemen. Bei der Gewichtung der einzelnen Grundrechte/Probleme ist den Bearbeitungen ein verhältnismäßig weiter Spielraum zu gewähren. D.h. die Bearbeitungen dürfen eigene Schwerpunkte setzen und einzelne Grundrechte knapper behandeln als andere, soweit kein Aspekt grundsätzlich verkannt wird. Auch die Reihenfolge der geprüften Grundrechte ist hier eher beispielhaft.*

*Wie immer ist dieses Lösungsmuster – insb. bzgl. der einzelnen Argumente, vor allem im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung und soweit coronaspezifische Probleme behandelt werden – nicht abschließend zu verstehen. Schlüssige Argumentationen waren, auch soweit sie von den hiesigen abweichen, zu honorieren.*

Zu prüfen sind Zulässigkeit und Begründetheit der Verfassungsbeschwerde des G.

### A. Zulässigkeit

**I. Zuständigkeit** des BVerfG, Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr.8a, 90 I ff. BVerfGG (+)

**II. Beschwerdefähigkeit** (+)

**III. Prozessfähigkeit** unproblematisch, muss daher nicht angesprochen werden.

### IV. Beschwerdegegenstand

§ 1 LCoronaVO ist als Rechtsverordnung ein Akt der Exekutive des Landes L.

### V. Beschwerdebefugnis

#### 1. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung

Es bietet sich an, hier schon die später zu prüfenden Grundrechte aufzuzählen.

#### 2. Beschwer

##### a) selbst

G ist durch § 1 LCoronaVO selbst betroffen.

##### b) gegenwärtig

Vor dem Hintergrund, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen noch im Zeitpunkt der Entscheidung des BVerfG vorliegen müssen,<sup>1</sup> könnte problematisch sein, dass die LCoronaVO kurz nach Erhebung der Verfassungsbeschwerde ausläuft. Das führt jedoch nicht dazu, dass die Beschwer juristisch als vergangene zu werten ist. In solchen Fällen „wirkt der potentiell grundrechtswidrige Makel in der Person des an einer Rehabilitation interessierten Betroffenen fort“<sup>2</sup>. Die Annahme, die VO würde in dieser Strenge bis zur verfassungsgerichtlichen Entscheidung verlängert werden, dürfte als solche dagegen eher abwegig sein. Der Gesichtspunkt einer potentiellen Wiederholungsgefahr kann in die Bewertung aber durchaus einfließen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. BVerfGE 106, 210 (214).

<sup>2</sup> Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 90 Rn. 370.

<sup>3</sup> Vgl. Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 90 Rn. 370.

### **c) unmittelbar**

Es handelt sich um eine Rechtsatzverfassungsbeschwerde. Bei solchen ist der Beschwerdeführer nur dann unmittelbar betroffen, wenn kein zusätzlicher Vollzugsakt erforderlich ist, um die Norm umzusetzen, es sich also um eine *self-executing* Norm handelt. Das ist bei Verbotsnormen, die sich direkt an die Allgemeinheit wenden, stets der Fall. Eine solche ist § 1 LCoronaVO.

### **VI. Ordnungsgemäßer Antrag, §§ 23 I, 93 BVerfGG**

1. Form, § 23 I BVerfGG (+)
2. Frist, § 93 I 1 BVerfGG Monatsfrist ist eingehalten

### **VII. Rechtsschutzbedürfnis**

#### **1. Rechtswegerschöpfung, § 90 II 1 BVerfGG**

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen § 1 LCoronaVO. Gegen Rechtsverordnungen besteht ein Rechtsweg nach § 47 VwGO. G hat nur das Eilrechtsschutzverfahren gem. § 47 VI VwGO beschritten und erschöpft. Ein Hauptsacheverfahren nach § 47 I Nr.2 VwGO i.V.m. der landesrechtlichen Norm<sup>4</sup> zur Öffnung des Normenkontrollverfahrens für Rechtsverordnungen hat er nicht angestrengt. Dieses gehört aber zum Rechtsweg gem. § 90 II 1 BVerfGG. Damit ist der Rechtsweg gegen § 1 LCoronaVO nicht erschöpft.<sup>5</sup>

#### **2. Vorabentscheidung gem. § 90 II 2 BVerfGG**

§ 90 II 2 BVerfGG eröffnet ausnahmsweise die Möglichkeit, bereits vor Erschöpfung des Rechtswegs über eine Verfassungsbeschwerde zu entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder dem Beschwerdeführer andernfalls ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde. Die Ausnahme vom Gebot der Rechtswegerschöpfung erfordert zunächst, dass „der Rechtsweg wenigstens beschritten wurde oder im Zeitpunkt der Entscheidung noch beschritten werden kann“<sup>6</sup>, was hier der Fall ist.

##### **a) Allgemeine Bedeutung**

„Allgemeine Bedeutung hat eine Verfassungsbeschwerde, wenn sie die Klärung grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Fragen erwarten lässt oder über den Fall des Bf. hinaus zahlreiche gleich gelagerte Fälle praktisch mitentschieden werden“.<sup>7</sup> Das ist Ausdruck der objektiv-rechtlichen Komponente des Verfahrens. Angesichts der sowohl rechtlichen als auch gesellschaftlichen Tragweite der Corona-Pandemie können beide Tatbestände an sich als erfüllt angesehen werden. Eine Vorabentscheidung wegen allgemeiner Bedeutung soll jedoch ausscheiden, wenn die Sach- und Rechtslage noch fachgerichtlicher Klärung bedarf.<sup>8</sup> Hier hat eine gewisse fachgerichtliche Beschäftigung mit der Thematik stattgefunden. Im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens ist indes Raum für eine ungleich intensivere Aufarbeitung. Es sprechen daher die besseren Argumente gegen die Annahme der allg. Bedeutung.

##### **b) Schwerer und unabwendbarer Nachteil**

Dieser Grund ist Ausdruck der individualschützenden Komponente der Verfassungsbeschwerde. Inwiefern hier indes gerade das Abwarten des Rechtswegs einen schweren Nachteil für G bedeuten würde, ist nicht ersichtlich. Allgemeine prozesstypische Belastungen stellen keinen Nachteil in diesem Sinne dar.<sup>9</sup> Die Kontaktbeschränkung durch § 1 LCoronaVO muss G auch bei einer Vorabentscheidung weiterhin erdulden.

---

<sup>4</sup> Dass eine solche existiert, ein Rechtsweg insoweit also besteht, ergibt sich unzweifelhaft aus dem Sachverhalt.

<sup>5</sup> Anders wäre dies, wenn G gegen die ablehnende *Entscheidung des OVG* im Eilrechtsschutzverfahren vorgegangen wäre. Dann wäre der formelle Rechtsweg erschöpft, da das Hauptsacheverfahren einen zu unterscheidenden Rechtsweg darstellt. Alles Weitere wäre dann eine Frage der Subsidiarität. Sollten Bearbeiter\*innen den Rechtsweg also (irrig) als erschöpft ansehen, sind Ausführungen zur eigenständigen Rolle des Erfordernisses der Subsidiarität zu machen.

<sup>6</sup> BVerfGE 56, 54 (69).

<sup>7</sup> BVerfG NJW 2018, 1532 (1533).

<sup>8</sup> Niesler, in: BeckOK BVerfGG § 90 Abs. 2 Rn. 160.

<sup>9</sup> BVerfGE 8, 222 (226).

### c) Zwischenergebnis

Eine Ausnahme vom Erfordernis der Rechtswegerschöpfung ist auch unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des Ausnahmecharakters des § 90 II 2 BVerfGG nicht geboten. *Eine a.A. war mit entsprechender Begründung vertretbar. Die Bearbeitung dieses Punktes weist im Hinblick auf den Studienstand und den damit verbundenen fehlenden Kenntnissen zu § 47 VI VwGO eine gewisse Schwierigkeit auf, sodass diesbzgl. nicht zu streng bewertet werden sollte. Das Prinzip des vorläufigen Rechtsschutzes kann aber auch von Anfängern im Rahmen einer Hausarbeit in seinen Grundzügen erfasst werden, was für die Bearbeitung ausreicht. Im Kern geht es um spezielle Fragen des Verfassungsprozessrechts.*

### VIII. Zwischenergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründetheit ist im Hilfspgutachten zu prüfen.

### B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn G durch § 1 LCoronaVO in seinen Grundrechten verletzt ist.

#### I. Verletzung von Art. 6 I GG

§ 1 LCoronaVO verstößt gegen das Grundrecht des G auf Schutz der Familie aus Art. 6 I GG, wenn die beschriebenen Treffen zwischen G, V und T in dessen Schutzbereich fallen und § 1 LCoronaVO in diesen auf verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigte Weise eingreift.

#### 1. Schutzbereich

##### a) Persönlicher Schutzbereich

G fällt als natürliche Person unter den Schutz des Jedermann-Grundrechts.

##### b) Sachlicher Schutzbereich

Die Gemeinschaft zwischen G, V und T müsste eine Familie i.S.d. Art. 6 I GG darstellen. Nach st. Rspr.<sup>10</sup> des BVerfG ist eine Familie in erster Linie die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft von Eltern und Kindern.<sup>11</sup>

##### aa) Beziehung zwischen G und V

Zwischen G und V besteht zwar ein Eltern-Kind-Verhältnis, seit der Volljährigkeit des V aber keine Erziehungsgemeinschaft mehr und seit Vs Auszug leben beide auch nicht mehr zusammen. Unter den Schutz von Art. 6 I GG fällt indes auch die Beziehung zu volljährigen Kindern.<sup>12</sup> Und nachdem das BVerfG den Schutz auf die Hausgemeinschaft beschränken wollte,<sup>13</sup> spricht es sich mittlerweile für eine Erstreckung auf die sich von einer Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zu einer bloßen Begegnungsgemeinschaft von Eltern und ihren nicht im selben Haushalt lebenden Kindern wandelnde Gemeinschaft aus<sup>14</sup>.

##### bb) Beziehung zwischen G und T

Zwischen G und T hingegen besteht kein Eltern-Kind-Verhältnis. Nach älterer Rspr. des BVerfG und Teilen der Lit. beschränkt sich der Schutz des Art. 6 I GG auf die Kleinfamilie, setzt also eine solche

---

<sup>10</sup> Hinweise auf „(ständige) Rechtsprechungen“, die Ansicht des „BVerfG“ oder der „h.M.“ bzw. einer „Mindermeinung“ sind *als solche* kein sachliches Argument und sind daher in einem Gutachten überflüssig. Hier sind sie nur zur Übersicht als solche gekennzeichnet.

<sup>11</sup> BVerfGE 80, 81 (90 f.); BVerfGE 127, 263 (287); BVerfGE 133, 59 (82).

<sup>12</sup> BVerfG (K) NJW 2019, 1510.

<sup>13</sup> BVerfGE 48, 327 (339).

<sup>14</sup> BVerfGE 80, 81 (90f.); BVerfG NVwZ-RR 2005, 825.

Eltern-Kind-Beziehung voraus.<sup>15</sup> Nunmehr ist nach Ansicht des BVerfG und der wohl h.L. auch die Mehr-Generationen-Familie vom Schutzbereich umfasst, jedenfalls soweit tatsächlich von familiärer Verbundenheit geprägte engere Bindungen bestehen.<sup>16</sup> Von einer solchen ist aufgrund des regelmäßigen innigen Umgangs hier auszugehen. Auch dass T nach der Trennung ihrer Eltern zwei Familien zugehört und diejenige ihrer Mutter aufgrund der mit dieser bestehenden Hausgemeinschaft als faktisch dominant angesehen werden könnte, hindert nicht den Schutz der Beziehung von G zu T als Teil der über V vermittelten „Restfamilie“.

### cc) Zusammenkunft von G, V und T

Fraglich ist, ob auch eine gleichzeitige Zusammenkunft von G mit V und T vom Schutzbereich umfasst ist. Das folgt nicht bereits daraus, dass jeweils die Beziehung zwischen G und V sowie G und T geschützt ist. Das BVerfG befasst sich in seiner Rspr. überwiegend mit der Frage, welche einzelnen Personenbeziehungen umfasst sind. Dabei geht es indes in erster Linie um die Zugehörigkeit zur Familie, die ihrerseits als Gesamtheit dieser Beziehungen verstanden werden könnte. Für den Schutz nicht nur der bilateralen Beziehungen spricht der Begriff der Familie, der eine Personenmehrheit beschreibt, die typischerweise mehr als zwei Personen aus mindestens zwei Generationen umfasst. Letztlich wird man auch das Selbstverständnis der Betroffenen als Kriterium heranziehen können.<sup>17</sup> Hier verstehen sich G, V und T aufgrund ihrer stets gemeinsamen Treffen insb. in ihrer Gesamtheit als Familie. Entsprechend ist auch das gemeinsame Treffen vom Schutzbereich umfasst.

### c) Zwischenergebnis

Demnach ist der Schutzbereich des Art. 6 I GG eröffnet.

## 2. Eingriff

§ 1 LCoronaVO verbietet Zusammenkünfte von Personen aus drei unterschiedlichen Haushalten, ist insofern bereits nach dem engeren klassischen Eingriffsbegriff, der Rechtsförmigkeit, imperativen Gehalt, Finalität und Unmittelbarkeit fordert, als Eingriff zu klassifizieren.

## 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff könnte gerechtfertigt sein. Dafür müsste er von den Schranken des Grundrechts gedeckt sein.

Art. 6 I GG ist ein vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht,<sup>18</sup> das nur verfassungsimmanenten Schranken unterliegt, in das also nur aufgrund kollidierenden Verfassungsrechts eingegriffen werden darf. Als solches kommen hier insb. der Schutz des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II 1 GG und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, welcher mittelbar über ihre dienende Funktion bezüglich des Gesundheits- und Lebensschutzes Verfassungsrang beigemessen werden kann, in Betracht. Die Schutzdimension der Grundrechte gebietet dem Staat, im Falle einer außerstaatlichen Beeinträchtigung des grundrechtlichen Gewährleistungsgehalts ein Mindestmaß an aktivem Tätigwerden zum Schutze dieses Lebensbereichs nicht zu unterschreiten.<sup>19</sup> Das Gebot der Schutzdimension des Art. 2 II 1 GG (Kontaktbeschränkung) und das Gebot des Schutzes der Familie kollidieren hier folglich.

---

<sup>15</sup> BVerfGE 59, 52 (63); *Ipsen*, Staatsrecht II, Rn.346; bis zur 7. Aufl. 2014, auch v. *Coelln*, in: Sachs, Art.6, Rn.17 (seit der 8. Aufl. 2018 nunmehr im Sinne der Gegenansicht).

<sup>16</sup> BVerfGE 136, 382 (389); *Robbers*, in: v.Mangoldt/Klein/Starck, Art.6, Rn.88; *Uhle*, in: Epping/Hillgruber, Art.6, Rn.14.

<sup>17</sup> Vgl. BVerfGE 24, 236 (247f.) zur Glaubensfreiheit oder etwa *Sachs* VerfR II, Art. 5, Rn.78 zur Kunstfreiheit.

<sup>18</sup> BVerfGE 24, 119 (135).

<sup>19</sup> Die Schutzdimension des Art. 2 II 1 GG stützt das BVerfG ergänzend auch auf Art. 1 I 2 GG, vgl. E 39, 1 (41); 88, 203 (251). Den Bearbeitungen steht es frei, auf die Schutzpflichtdimension auch erst iRd Verhältnismäßigkeit näher einzugehen. Der (mittelbare) Verfassungsrang der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems liegt letztlich auf der Hand, sollte aber dennoch kurz hergeleitet werden.

Auch bei vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten bedürfen Grundrechtseingriffe einer gesetzlichen Grundlage, die das Verhältnis der betroffenen Rechtsgüter konkretisierend nachzeichnet. Der Eingriff in Art. 6 I GG durch § 1 LCoronaVO besteht bereits im Erlass der Norm. Dass diese nur Verordnungscharakter hat, steht dem Gesetzesvorbehalt nicht entgegen, soweit sie ihrerseits auf einer tauglichen formell-gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruht.

#### **a) Formelle Verfassungsmäßigkeit des § 1 LCoronaVO**

Verfahrens- und Formvorschriften wurden beim Erlass des § 1 LCoronaVO laut Sachverhalt gewahrt. Zu prüfen ist allein, ob § 32 i.V.m. §§ 28 I, 28a I Nr. 3 IfSG eine taugliche Ermächtigungsgrundlage darstellt. § 1 LCoronaVO ist als Kontaktbeschränkungsregelung anzusehen und hält sich somit tatbestandlich im Rahmen des von §§ 28 I, 28a I Nr. 3 IfSG Vorgegebenen. § 32 S.1 IfSG sieht dafür wiederum die Möglichkeit der Regelung durch von den Landesregierungen erlassene Rechtsverordnung vor. § 1 LCoronaVO lässt sich also tatbestandlich auf § 32 i.V.m. §§ 28 I, 28a I Nr. 3 IfSG stützen. Fraglich ist aber noch die Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage.

#### **aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit des § 32 i.V.m. §§ 28 I, 28a I Nr. 3 IfSG**

Die Bundeskompetenz für den Erlass des IfSG folgt aus Art. 74 I Nr. 19 GG. Verfahrens- oder Formfehler sind nicht ersichtlich. *Soweit Bearbeitungen hier auf die besonderen Umstände des realen Gesetzgebungsverfahrens eingingen und etwa die besondere Eile problematisierten, war dies nicht „falsch“, sollte aber jedenfalls in der gebotenen Kürze erfolgen, weil der Sachverhalt keinen entsprechenden Hinweis enthält. Fehlten solche Ausführungen, so war dies entsprechend nicht zu beanstanden.*

#### **bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit des § 32 i.V.m. §§ 28 I, 28a I Nr. 3 IfSG**

Die Möglichkeit, gesetzliche Verordnungsermächtigungen an die Landesregierungen zu erteilen, sieht Art. 80 I 1 GG ausdrücklich vor. Das entscheidende Problem ist, ob dem Zusammenspiel der §§ 28 I, 28a I Nr. 3, 32 IfSG eine hinreichende *Bestimmtheit* zu entnehmen ist, welche Maßnahmen wann durch Verordnung ergriffen werden können, wie es speziell Art. 80 I 2 GG fordert. Nur damit wäre auch dem *Parlamentsvorbehalt* Genüge getan. Die maßgebliche Weichenstellung trifft § 28 I IfSG in der Form einer *Generalklausel*, die tatbestandlich nur das Auftreten einer Krankheit fordert und der zuständigen Behörde auf Rechtsfolgenseite das Ergreifen der notwendigen Schutzmaßnahmen gestattet. Eine solche Generalklausel ist im Hinblick auf die Wesentlichkeitstheorie insbesondere dann problematisch, wenn sie intensive Grundrechtseinschränkungen gestattet. Durch § 28a I (hier Nr.3) IfSG werden dann beispielhafte Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie aufgeführt. Über die Begrenzung der dort in Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen auf die Coronapandemie hinaus finden sich indes keine weiteren Voraussetzungen zum Erlass der jeweiligen Maßnahme, sodass es sich nicht um Standardmaßnahmen handelt, die für typische Konstellationen typisierend präzise Voraussetzungen für die zu ergreifende Rechtsfolge aufstellen, was insb. bei hoher Grundrechtsintensität geboten sein kann. Für alle diese Maßnahmen erlaubt § 32 IfSG unterschiedslos eine Regelung durch Rechtsverordnung. Die kaum eingegrenzten tatbestandlichen Voraussetzungen lassen die Annahme einer mangelnden Bestimmtheit zu.<sup>20</sup>

Gleichwohl tendieren die Gerichte dazu, die Bestimmtheitsanforderungen des Art. 80 I 2 GG<sup>21</sup> als gewahrt anzusehen. Beispielfhaft VG Schleswig Beschl. v. 28.12.2020 – 1 B 169/20, BeckRS 2020, 38309:

---

<sup>20</sup> Näheres bei *Volkman* NJW 2020, 3153 (3157) und *Heinig/Kingreen/Lepsius/Möllers/Volkman/Wißmann* JZ 2020, 861 (insb. 867-870).

<sup>21</sup> Dazu BVerfG NVwZ 2018, 1703 (1712): „Art. 80 I 2 GG soll unter anderem gewährleisten, dass der parlamentarische Gesetzgeber durch die Ermächtigung selbst entscheidet, welche Fragen durch Rechtsverordnung geregelt werden können oder sollen. Dazu muss er die Grenzen einer solchen Regelung festlegen und angeben, welchem Ziel sie dienen soll (so genannte Selbstentscheidungs Vorbehalt). Der Gesetzgeber muss der ermächtigten Stelle darüber hinaus ein ‚Programm‘ an die Hand geben, das mit der Ermächtigung verwirklicht werden soll (so genannte Programmfestsetzungspflicht). Schließlich soll bereits aufgrund der Ermächtigung vorhersehbar sein,

„§ 32 IfSG legt Zweck und Grenzen der auf ihrer Grundlage ergehenden Verordnungen fest, indem Verordnungen nur und soweit erlassen werden können, wenn zur Verbreitung übertragbarer Krankheiten notwendige Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen und die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG im Übrigen erfüllt sind. Damit ist dem Ordnungsgeber auch gleichzeitig ein materielles Prüfprogramm [...] an die Hand gegeben worden. Der Senat hat daher keine Zweifel, dass § 32 IfSG die Voraussetzungen des Selbstentscheidungsvorbehalts und der Programmsetzungspflicht erfüllt. § 32 IfSG genügt im Ergebnis auch Anforderungen an das Vorhersehbarkeitsgebot. Zwar lässt die Norm - auch in Verbindung mit §§ 28-31 IfSG gelesen - nicht unmittelbar erkennen, welche, insbesondere grundrechtseinschränkende, Inhalte Verordnungen aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage haben können. Diese Offenheit führt aber nicht dazu, die Ermächtigungsgrundlage als nicht mit Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar anzusehen. Inhaltlich unbestimmte Verordnungsermächtigungen sind auch dem Ordnungsrecht nicht unbekannt. [...] Bei vielgestaltigen, komplexen Lebenssachverhalten oder absehbaren Änderungen der tatsächlichen Lebensverhältnisse sind geringere Anforderungen an die Bestimmtheit zu stellen als im Normalfall [...]. So liegt der Fall hier. Infektionsgeschehen können, je nach Erreger und sozialen Milieus verschiedenste Ausprägungen, Ansteckungswege und Gefahren mit sich bringen, auf die jeweils flexibel reagiert werden muss. Welche Maßnahmen dabei im Einzelfall geboten sein könnten, ist einer generell-abstrakten gesetzlichen Regelung im Vorhinein kaum zugänglich. Auch erfordern Dynamiken von Infektionsereignissen ein schnelles und flexibles Reagieren und Anpassen der Regeln, was der Gesetzgeber im Einzelfall nicht immer leisten können. Dabei ist es zulässig, unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden, jedenfalls dann, wenn die mit der Verwendung solcher Begriffe verbundenen Unsicherheiten nicht so weit gehen, dass die Vorhersehbarkeit und Justiziabilität des Verwaltungshandelns gefährdet wird [...]. Diese Gefahr besteht vorliegend nicht. Der Begriff der ‚notwendigen Schutzmaßnahmen‘ ist wie der Begriff der erforderlichen Maßnahme zur Gefahrenabwehr hinreichend bestimmbar und durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch im konkreten Fall auf das unabdingbare Maß eingrenzbar. Auch sind die Rechtsakte der Infektionsschutzbehörden in vollem Umfang justizierbar. Mit dem inzwischen novellierten Infektionsschutzgesetz hat der Bundesgesetzgeber unter anderem § 28a IfSG eingeführt [...]. Mit der Benennung nicht abschließender Regelbeispiele etwaiger Schutzmaßnahmen gibt der Gesetzgeber in Ausübung seiner Beobachtungs- und Korrekturpflicht Reichweite und Grenzen exekutiven Handelns vor“

Hier waren beide Ansichten mit entsprechender Begründung vertretbar. Es kam auf eine schlüssige Argumentation an.

Verstöße der § 32 i.V.m. §§ 28 I, 28a I Nr. 3 IfSG als solche gegen Grundrechte sind im Ergebnis eher nicht anzunehmen. Es handelt sich um Befugnisnormen, die auf Ebene der Umsetzung durch den entsprechenden Einzelakt in Form des Erlasses einer Verordnung jedenfalls grundrechtskonform – namentlich zurückhaltend – gehandhabt werden können. So könnte die Ermächtigung zum Erlass von Kontaktbeschränkungen auch etwa „nur“ durch Quarantäneregelungen für Infizierte oder ähnliche Regelungen umgesetzt werden (oder gar nicht), die relativ klar und unstrittig gerechtfertigt wären. Auch angesichts des Hinweises im Sachverhalt sollte sich hierzu eher kurz gefasst und die ausführliche Diskussion auf Ebene der Prüfung des § 1 LCoronaVO geführt werden. Wer hier dennoch ausführlicher vorging, musste angesichts des beschränkten Raums darauf achten, bereits Ausgeführtes später nicht zu wiederholen und ggf. nach oben zu verweisen.

§ 32 IfSG zitiert Art. 6 I GG nicht als einschränkbares Grundrecht. Nach der Rspr. des BVerfG gilt das Zitiergebot des Art. 19 I 2 GG jedoch nicht für vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte wie Art. 6 I GG.<sup>22</sup> Insofern konnte sich hier kurz gefasst werden. Eine kurze Rezeption der Kritik<sup>23</sup> an dieser Rspr., die ein weitgehendes Leerlaufen entgegen des Wortlauts beklagt, zeichnete der Vollständigkeit halber aber eine gute Bearbeitung aus.

---

in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von ihr Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die aufgrund der Ermächtigung erlassenen Verordnungen haben können, so dass sich die Normunterworfenen mit ihrem Verhalten darauf einstellen können (so genannte Vorhersehbarkeitsgebot)“.

<sup>22</sup> Siehe nur BVerfGE 83, 130 (154).

<sup>23</sup> Siehe nur Dreier, in: Dreier Art. 19 Abs. 1 Rn. 21, 25.

### **cc) Zwischenergebnis**

§ 32 i.V.m. §§ 28 I, 28a I Nr. 3 IfSG ist je nach vertretener Auffassung bezüglich der Bestimmtheit verfassungskonform oder nicht. Im ersteren Fall wäre damit der § 1 LCoronaVO formell verfassungsmäßig. Auch im letzteren Fall ist selbstverständlich hilfsgutachterlich weiter zu prüfen.

### **b) Materielle Verfassungsmäßigkeit des § 1 LCoronaVO**

§ 1 LCoronaVO müsste insb. dem aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 III GG und dem Wesen der Grundrechte sich ergebenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen.

#### **aa) Legitimes Ziel**

Die mit § 1 LCoronaVO verbundenen Einschränkungen müssten ein mit dem Grundgesetz im Einklang stehendes Ziel verfolgen. Ziel ist die Unterbrechung der Infektionsketten, damit das Absenken der Fallzahlen, womit schließlich Leben gerettet werden, weil weniger Fälle auch weniger schwere Krankheitsverläufe bedeuten. Ebenfalls soll durch geringere Fallzahlen die Zahl der Menschen verringert werden, die aufgrund eines schweren Krankheitsverlaufs Kapazitäten des Gesundheitssystems binden, und damit eine Überlastung der Krankenhäuser abgewendet werden. In Folge einer solchen wäre keine angemessene ärztliche Versorgung mehr möglich, sodass die Bedürfnisse – auch unabhängig von der Pandemie (Krebs, Unfälle etc.) – auf medizinische Hilfe angewiesener Menschen zurückstehen müssten. Daher geht es auch allgemein um den Schutz der Gesundheit.

#### **bb) Geeignetheit**

Die Eignung des Mittels der allgemeinen Kontaktbeschränkung könnte mit dem Argument hinterfragt werden, dass nicht menschliche Kontakte als solche die Fallzahlen erhöhen, sondern allenfalls solche mit infizierten Menschen. (Unter diesem Gesichtspunkt könnte man auch schon die Legitimität des unmittelbaren Ziels Kontaktbeschränkung hinterfragen, dann müsste man freilich auf das legitime mittelbare Ziel abstellen.) Damit die Eignung des Mittels bejaht werden kann, reicht indes jede Förderung des verfolgten Ziels. Werden alle Kontakte beschränkt, so fallen darunter auch solche mit infizierten Menschen.

#### **cc) Erforderlichkeit**

Das gewählte Mittel müsste in Bezug auf die Eingriffsintensität das relativ mildeste Mittel unter jeglichen gleichgeeigneten Mitteln darstellen. G bringt vor, die Maßnahmen sollten sich vorwiegend gegen Infizierte richten, nicht alle und damit notwendig auch „Nicht-Störer“ adressieren. Das ist bei einer Krankheit, die nicht in jedem Fall eindeutige Symptome aufweist, in dieser Absolutheit nicht möglich – zumal sich Symptome allgemein erst eine gewisse Zeitspanne nachdem die infizierte Person die Viren bereits übertragen kann zeigen (*letzteres ist so nicht im Sachverhalt erwähnt, sodass es nicht unbedingt verarbeitet werden musste*). Insofern können auch G, V und T nie völlig sicher wissen, ob sie nicht doch infiziert sind. Denkbar sind indes alternative Ansätze, die zumindest neben die Kontaktbeschränkungen treten könnten, etwa Massentests, um die Infizierten zu identifizieren und damit unbemerkte Infektionsketten zu durchbrechen. In Verbindung damit würden evtl. abgeschwächte Kontaktbeschränkungen zu einer gleichen Senkung der Infektionszahlen wie durch die strengen Regeln führen. Dieser oder ähnliche Gesichtspunkte können diskutiert werden, letztlich ist jedoch jedenfalls unter Einbezug der Einschätzungsprärogative und des Prognosespielraums des Normgebers, der evtl. selbst nicht die zu Massentestungen nötigen Ressourcen sicherstellen kann, die Erforderlichkeit zu bejahen, da jede Lockerung der Maßnahmen das Risiko birgt, verhinderbare Infektionen zur Folge zu haben. *A. A. mit guter Begründung noch vertretbar.*

#### **dd) Angemessenheit**

Die Wertigkeit des verfolgten Ziels müsste die Schwere des Eingriffs überwiegen. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit, Art. 2 II 1 GG, betrifft Rechtsgüter von höchstem Rang, die der Staat zu

schützen verpflichtet ist. Einen absoluten Lebensschutz um jeden Preis kennt das Grundgesetz indes nicht, auch wenn Leben nicht miteinander abgewogen werden können. Absolut geschützt ist nur die Menschenwürde. Eine Senkung der Todeszahlen ist daher grundrechtlich geboten, wobei nicht der Nullpunkt erreicht werden muss.<sup>24</sup> Eine gewisse Letalität gehört zum allgemeinen Lebensrisiko, was etwa Vergleiche mit durch Tempolimits auf Autobahnen verhinderbare Verkehrstote aufzeigen. Hinzu tritt der (bloße) Schutz der Gesundheit, der zwar qualitativ hinter dem Lebensschutz zurückbleibt, aber quantitativ eine ungleich größere Gruppe betrifft.

Dem gegenüber steht der Eingriff in Art. 6 I GG. Dieser weist abstrakt gesehen nicht denselben existenziellen Rang wie der Lebensschutz auf. Die Familie ist für das Menschenbild des Grundgesetzes, das den Menschen als soziales Wesen auffasst,<sup>25</sup> welches seine Persönlichkeit insbesondere im Schutze der Geborgenheit innerhalb der Familie entfaltet, indes ebenfalls ein zentraler Wert. Relativiert wird die Schwere des Eingriffs in Art. 6 I GG im konkreten Fall aber insoweit, als die Intensität des Schutzes nach Art der Nähebeziehung abgestuft ist. So kommt der bloßen Begegnungsgemeinschaft geringerer Schutz zu als der Haus- oder gar Lebens- und Erziehungsgemeinschaft.<sup>26</sup> Dem trägt § 1 LCoronaVO insofern Rechnung, als er die Kontakte innerhalb der Hausgemeinschaft nicht einschränkt. G bildet sowohl mit V als auch mit T zwar eine regelmäßige, aber nur eine Begegnungsgemeinschaft. Ein generelles Verbot, sich mit weiteren, nicht zur Hausgemeinschaft, aber zur Familie zählenden Personen zu treffen, würde zwar in gewisser Hinsicht die Institution der Familie als solche in Frage stellen, ein solches besteht hier aber nicht. G darf sich weiterhin sowohl mit V als auch mit T treffen, nur nicht mehr kumulativ. Der Eingriff wiegt dennoch schwer.

Praktische Konkordanz zwischen beiden Belangen ließe sich im Hinblick auf die zeitliche Dimension begründen. Während ein verlorenes Leben unwiederbringlich ist, lassen sich Familientreffen aufschieben und nachholen, notfalls auch über einen Zeitraum von mehreren Monaten. Insofern ist dem Schutz des Lebens hier der Vorrang einzuräumen. Ein Zeitraum von mehreren Jahren, ab dem die Abwägung – auch unter dem Gesichtspunkt, dass die grundrechtliche Abwehrdimension möglicherweise im Extremfall die Schutzpflichten strukturell überwiegen könnte – wohl anders ausfallen würde, steht hier (wohl noch) nicht in Rede.

*Die Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit bildeten einen Schwerpunkt der Hausarbeit. Hier kam es mehr noch als bzgl. der übrigen hier dargestellten Lösungsvorschläge auf eine gute Argumentation an, für welche die hier angesprochenen Gesichtspunkte beispielhaften, nicht abschließenden Charakter haben. Eine a. A. war selbstverständlich vertretbar, auch die Zeitdimension konnte bereits als „zu langanhaltend“ betrachtet werden. Auch die drohenden Langzeitschäden an der Freiheitsordnung konnten berücksichtigt werden (was allerdings wohl eher bei den anderen betroffenen Grundrechten akut wird). Die Coronapandemie wirft vielfältige grundrechtliche Fragen auf, die man sich vorher in Praxis nie stellen musste. Das bedingt auch eine Vielfalt an Argumentationsmustern.*

*Aufbautechnisch werden die Bearbeitungen nicht umhin kommen, bei der ersten von ihnen angestellten Verhältnismäßigkeitsprüfung insbesondere bzgl. des legitimen Ziels, der Geeignetheit und der Erforderlichkeit (also den Prüfungspunkten, bei denen die verschiedenen Grundrechte kaum Unterschiede in der Prüfung bedeuten) umfangreicher zu argumentieren, in den folgenden Verhältnismäßigkeitsprüfungen insoweit nach oben zu verweisen und nur die sich ergebenden Unterschiede zu behandeln.*

### **c) Zwischenergebnis**

Der Eingriff in Art. 6 I GG durch § 1 LCoronaVO ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

---

<sup>24</sup> Eine stärker auf den Einzelnen abstellende Sichtweise („Jeder Tote/Infizierte ist einer zu viel“) ist prinzipiell zulässig, birgt aber die Gefahr, eine zügel- und endlose, einseitige Beschränkungspolitik für geboten zu erachten, da das Virus kaum jeweils völlig verschwunden sein wird, vgl. dazu *Heinig/Kingreen/Lepsius/Möllers/Volkmann/Wißmann* JZ 2020, 861 (863).

<sup>25</sup> BVerfGE 4, 7 (15f.).

<sup>26</sup> *Uhle*, in *Epping/Hillgruber*, Art. 6, Rn. 27a; *von Coelln*, in: *Sachs*, Art. 6 I, Rn.20.



#### 4. Ergebnis zu Art. 6 I GG

G ist durch § 1 LCoronaVO nicht in seinem Grundrecht aus Art. 6 I GG verletzt.

## II. Verletzung von 13 I GG

Soweit § 1 LCoronaVO dem G vorschreibt, wie viele Personen er auf seinem Wohngrundstück empfangen darf, könnte dieser Gs Grundrecht aus Art. 13 I GG verletzen.

### 1. Schutzbereich

G fällt in persönlicher Hinsicht in den Schutzbereich des Jedermann-Grundrechts. In sachlicher Hinsicht ist der räumliche Bereich der Privatsphäre geschützt.<sup>27</sup> Darunter fallen unzweifelhaft alle Wohnzwecken gewidmete Räumlichkeiten. Fraglich ist, ob auch Gs Garten, in welchem die Treffen stattfinden sollen, vom Schutzbereich umfasst ist. Entscheidend soll nach h.M. allein sein, ob die Fläche der individuellen Lebensgestaltung sowie dem privaten Rückzug dient und für die Öffentlichkeit nicht frei zugänglich ist. Der Schutz erstreckt sich demnach im weiteren Sinne „auch auf umzäunte oder in anderer Weise (zB durch Bepflanzungen) der öffentlichen Zugänglichkeit entzogene Bereiche, wie Gärten oder Vorgärten“<sup>28</sup>, jedenfalls wenn sie an Wohnhäuser angrenzen. Da der Garten des G von einer dichten Hecke umgeben ist und nur der Nachbar aufgrund seines angrenzenden Hauses Einblick hat, wäre der Garten demnach vom Schutzbereich erfasst. Es gibt jedoch auch mahrende Stimmen, die vor einer Banalisierung des Grundrechtsschutzes warnen und Gärten ebenso wie Büro- und Geschäftsräumen allenfalls verminderten Schutz durch Art. 13 I GG gewähren wollen.<sup>29</sup> Auch diese nehmen (auch aufgrund der dichten Hecke) im vorliegenden Fall aber grds. einen Schutz an und verneinen allenfalls die Eingriffsqualität gewisser staatlicher Betretungsbefugnisse oder messen im Rahmen der Güterabwägung dem Art. 13 I GG vermindertes Gewicht bei. Demnach ist der Schutzbereich eröffnet.

### 2. Eingriff

Welche Maßnahmen als Eingriff in Art.13 I GG zu qualifizieren sind, ist fraglich. Nach der h.M. schützt Art. 13 I GG nur vor solchen Maßnahmen, die sich als ein *Eindringen des Staates* in die räumliche Privatsphäre des Bürgers auffassen lassen.<sup>30</sup> Danach wäre das Verbot, sich mit Personen aus zwei weiteren Haushalten in seiner eigenen Wohnung zu treffen, kein Eingriff.

Nach der Gegenansicht ist durch Art. 13 I GG „freier Wohnungsaufenthalt für sich und Angehörige samt der Aufenthaltsgewährung für Dritte“<sup>31</sup> gewährt. Danach wären auch jegliche privaten Treffen in der eigenen Wohnung vom Schutzbereich umfasst, sodass einer einschränkenden Regulierung Eingriffscharakter zukäme. Ein Streitentscheid ist erforderlich.

Für die h.M. spricht die funktionelle Betrachtung, dass Art.13 I GG das Vorhandensein von Privatsphäre – in räumlicher Hinsicht – schützt, eine solche aber gerade auch allein gewährleistet ist. Die nähere Ausgestaltung derselben inkl. der Frage sozialer Kontakte unterfiele insoweit nur dem Schutz der allg. Handlungsfreiheit oder allenfalls des allg. Persönlichkeitsrechts. Die Gegenmeinung beruht auf der Annahme, dass zur von Art. 13 I GG geschützten Privatsphäre ein gewisses materiales Mindestmaß gehört, dass es also etwa niemanden etwas angehe, mit wem sich der Grundrechtsträger in seiner Wohnung trifft. Entscheidend für die h.M. spricht die klare Abgrenzung zwischen den Grundrechten, sodass

---

<sup>27</sup> BVerfGE 32, 54 (72).

<sup>28</sup> Siehe etwa BGH NJW 1997, 2189; Zitat bei *Papier*, in: Maunz/Dürig, Art.13, Rn.11. *Gornig*, in: v.Mangoldt/Klein/Starck, Art. 13, Rn.15 ordnet Gärten sogar den Wohnungen im engeren Sinne zu.

<sup>29</sup> *Hermes*, in: Dreier, Art. 13, Rn.19, der hier den Schutzbereich i.E. aber wohl schon eröffnet sieht; *Lübbe-Wolff*, DVBl. 1993, 762 (767).

<sup>30</sup> Statt vieler *Kluckert*, in: Epping/Hillgruber, Art. 13, Rn.11a.

<sup>31</sup> *Kühne*, in: Sachs, Art.13, Rn.10.

in Art. 13 I GG erst dann eingegriffen wird, wenn der Staat zur Durchsetzung der Kontaktbeschränkungen in die Wohnung eindringt<sup>32</sup>. Dafür kann auch die Systematik in Abs. 7 herangezogen werden, die die dort genannten Eingriffe nur „auf Grund“ und nicht wie an anderen Stellen des Grundgesetzes auch „durch“ ein Gesetz erlaubt, was dafür spricht, dass der Verfassungsgeber nicht davon ausging, dass einer Norm bzgl. Art. 13 I GG Eingriffscharakter zukommen könnte. Logischer Hintergrund ist, dass Normen keine Wohnungen betreten können.

Die Mindermeinung könnte aber möglicherweise gerade durch die Coronapandemie Aufschwung erhalten, stellte sich die hiesige Frage doch bisher kaum derart akut. Die Differenzierungen in den Coronaverordnungen etwa in Hessen und NRW, nach denen die Kontaktbeschränkungen nur im öffentlichen Raum gelten, könnten Ausdruck dieses Verständnisses sein (die infektiologische Sicht gibt diese Differenzierung ob der *höheren* Infektionsgefahr in geschlossenen Räumen jedenfalls nicht her). Insofern gilt es abzuwarten, ob die Verfassungsrechtswissenschaft und -praxis in den neuerlichen Tendenzen ein Bedürfnis sieht, die bisherige Sichtweise anzupassen oder ob sie – was anzunehmen ist – bei ihrem angestammten Verständnis bleibt<sup>33</sup>. *Die Gegenmeinung war mit entsprechender Argumentation vertretbar. Die Frage ließe sich auch als Problem des Schutzbereichs diskutieren.*

*Wer der Gegenmeinung folgte, musste im Weiteren die Anforderungen des qualifizierten Gesetzesvorbehalts aus Art. 13 VII Alt.2 („auf Grund eines Gesetzes“) sehen, der erfüllt ist. Bezüglich der Verhältnismäßigkeit dürften sich keine besonderen Unterschiede zur Prüfung des Art. 6 I GG ergeben, zumal wenn man eine Abstufung der Schutzintensität aufgrund des „nur“ betroffenen Gartens annimmt (was wiederum nicht zwingend geschehen musste, weil § 1 LCoronaVO auch Treffen innerhalb der „eigentlichen“ Wohnung untersagt).*

### 3. Ergebnis

Art. 13 I GG ist nicht verletzt.

## III. Verletzung der Versammlungsfreiheit, Art. 8 I GG

Die mit § 1 LCoronaVO verbundene Untersagung des Treffens zwischen G, V und T könnte den G in seinem Grundrecht aus Art. 8 I GG verletzen. *(Es bot sich an, die Prüfung hier auf die beschriebenen Treffen zu beschränken. Der Sachverhalt enthält keine Hinweise darauf, dass G sich etwa an einer Demonstration beteiligen möchte. Wer seiner Bearbeitung dennoch zugrunde legte, dass § 1 LCoronaVO auch größere Versammlungen untersagt, beging aber keinen Fehler im eigentlichen Sinne, sofern die Bearbeitung schlüssig war.)*

### 1. Schutzbereich

In persönlicher Hinsicht ist mangels entgegenstehender Sachverhaltsangaben davon auszugehen, dass G deutscher Staatsbürger ist, sodass er sich insofern auf den Schutz des Deutschen-Grundrechts berufen kann. In sachlicher Hinsicht müsste es sich bei dem Treffen um eine Versammlung handeln. Was die Frage nach der erforderlichen Teilnehmerzahl betrifft, ist streitig, ob zwei Personen ausreichen<sup>34</sup> oder ob erst drei Personen<sup>35</sup> eine Versammlung bilden können. In Anlehnung an das Vereinsrecht sieben Personen zu fordern, übersähe die sachlichen Unterschiede, die zur dauerhaften Vereinsstruktur

---

<sup>32</sup> Wobei hiergegen wiederum eingewendet werden könnte, dem Gedanken des Rechts als Zwangsordnung wohne – von vorneherein und bei jeder Regel – die Möglichkeit der zwangsweisen, staatlichen Durchsetzung inne, sodass bereits der Erlass einer später potenziell durchzusetzenden Norm Eingriffscharakter habe, sofern die Durchsetzung zwingend einen Grundrechtseingriff – hier in Art. 13 I GG – erfordere. Das führt allerdings arg weit.

<sup>33</sup> In diesem Sinne VG Gera Beschl. v. 11.11.2020 – 3 K 1661/20, BeckRS 2020, 31506, Rn.26; Kluckert „Corona-Kontrolle in der Wohnung? Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung in der Corona-Pandemie“, VerBlog v. 07.11.2020.

<sup>34</sup> Hoffman-Riem, in: AK-GG, Art. 8, Rn.18.

<sup>35</sup> H.M., Höfling, in: Sachs, Art. 8, Rn.13.

bestehen.<sup>36</sup> Die vertretbaren Auffassungen kommen hier zum selben Ergebnis, sodass eine Stellungnahme insoweit unterbleiben kann. Ob die Zusammenkunft von G, V und T als Versammlung i.S.d. Art. 8 I GG zu qualifizieren ist, hängt demnach entscheidend von den Anforderungen an den Zweck des Zusammenkommens ab. Dass dieser ein gemeinsamer sein muss, also gerade das Zusammenkommen als solches intersubjektiv bezweckt wird, worin der Unterschied zur bloßen Ansammlung besteht, ist weitgehend unstrittig.<sup>37</sup> Zur Frage, welchen Anforderungen der gemeinsame Zweck darüber hinaus genau genügen muss, werden drei Auffassungen vertreten.

Der enge Versammlungsbegriff, dem sich auch die aktuelle Rspr. des BVerfG anschließt, fordert eine gemeinsame Willensbildung und -äußerung, mit welcher an der öffentlichen Meinungsbildung teilgenommen werden soll.<sup>38</sup> Die Treffen zwischen G, V und T verfolgen keinen besonderen kommunikativen Zweck, zielen aber jedenfalls nicht auf die öffentliche Meinungsbildung ab.

Der erweiterte Versammlungsbegriff lässt jede gemeinsame Meinungsbildung und -äußerung – auch solche privater Natur – als Versammlungszweck ausreichen.<sup>39</sup> Zwar werden G, V und T im Rahmen ihrer Treffen auch persönliche Meinungen kundtun und ggf. diskutieren, die Treffen zielen indes nicht gerade darauf ab. Im Mittelpunkt stehen im weitesten Sinne Spaß und Spiel. Die bloße Meinungsäußerung „bei Gelegenheit“ einer Zusammenkunft ist auch nach dieser Ansicht kein hinreichender Versammlungszweck. Ein Einbezug würde die Einschränkung auch unterlaufen und zur begrifflichen Beliebigkeit führen.

Der weite Versammlungsbegriff schließlich lässt jeden Zweck ausreichen, sofern zumindest ein „verbindender Gemeinschaftswille“ besteht, was immer der Fall sei, soweit „die Teilnehmer über die bloße Rezipienten-/Konsumentenrolle hinaus selbst als Akteure bzw. Medium in Erscheinung treten“.<sup>40</sup> Da G, V und T durch aktive Interaktion ihre familiäre Bindung aufrechterhalten wollen, wären ihre Treffen nach dieser Ansicht vom Schutzbereich des Art. 8 I GG umfasst.

Ein Streitentscheid ist erforderlich. Die Meinungen trennt ein je unterschiedliches zugrundeliegendes Leitbild einer Versammlung. Der enge Versammlungsbegriff „denkt“ die Versammlung von der öffentlichen politischen Demonstration (unter freiem Himmel) her und legt Art. 8 GG entsprechend demokratisch-funktional aus.<sup>41</sup> Die Gegenauffassungen verweisen darauf, dass sich dem Wortlaut eine solche Einschränkung nicht entnehmen lasse, bzw. dass auch private Zusammenkünfte eine wichtige Vorstufe zur öffentlichen Meinungsbildung darstellten.<sup>42</sup> Zudem ergäben sich Abgrenzungsprobleme, wenn die Zuordnung im Einzelfall nicht eindeutig sei, etwa bei gemischten Veranstaltungen; dann mache sich der Staat „zum Zensor über die Inhalte der Versammlung“<sup>43</sup>. Auch wird der Charakter des Art. 8 GG als Kommunikationsgrundrecht in Zweifel gezogen, weil andernfalls eine kollektiv geäußerte Meinung größeren Schutz genieße als eine individuelle, nur von Art. 5 I GG geschützte, was der Idee grundrechtlicher Freiheiten zuwiderliefe.<sup>44</sup> Aus dieser Perspektive spricht gegen die weite Auffassung indes der Vergleich zur allg. Handlungsfreiheit: „In systematischer Hinsicht wäre es [...] schwer zu rechtfertigen, warum der grundrechtliche Schutz des ‚Tun und Lassens, was man will‘ im Falle des alleinigen

---

<sup>36</sup> *Ernst*, in: v.Münch/Kunig, Art. 8, Rn.52.

<sup>37</sup> Vgl. *Depenheuer*, in: Maunz/Dürig, Art.8, Rn.46.

<sup>38</sup> Vgl. nur BVerfGE 143, 161 (210).

<sup>39</sup> *Gusy*, in: v.Mangoldt/Klein/Starck, Art. 8, Rn.18; *Ernst*, in: v.Münch/Kunig, Art. 8, Rn.40f.; in diesem Sinne auch noch BVerfGE 69, 315, 343.

<sup>40</sup> *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 8 Rn. 25-28; Zitat bei *Höfling*, in: Sachs, Art.8, Rn.19.

<sup>41</sup> BVerfGE 69, 315 (346f.); kritisch dazu *Depenheuer*, in: Maunz/Dürig, Art.8, Rn.33ff.

<sup>42</sup> *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 8 Rn.28; *Depenheuer*, in: Maunz/Dürig, Art.8, Rn.48.

<sup>43</sup> *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 8 Rn.28. Siehe auch *Depenheuer*, in: Maunz/Dürig, Art.8, Rn.39 und 52: „nur dezisionistisch“ lösbare Abgrenzungsprobleme.

<sup>44</sup> *Depenheuer*, in: Maunz/Dürig, Art.8, Rn.32.

Handelns durch die weiten Schranken des Art. 2 Abs. 1 einschränkbar wäre, beim gemeinsamen Handeln aber nur durch die des Art. 8.<sup>45</sup> Zudem spricht schon der Wortlaut nicht ohne Weiteres für die weite Auffassung, werden Treffen im Familien- und Freundeskreis im allgemeinen Sprachgebrauch doch eher selten als „Versammlung“ bezeichnet. Bezieht man in die Überlegungen den Umstand ein, dass Art. 8 GG ein Deutschengrundrecht ist, so ergibt auch die demokratisch-funktionale Auslegung des BVerfG Sinn: Nach dieser Lesart dient Art. 8 GG den Staatsbürgern dazu, Druck auf die Staatsorgane auszuüben und sich Gehör zu verschaffen und ist damit Ausgestaltung der Volkssouveränität.<sup>46</sup> Der Einbezug von Zusammenkünften ohne Bezug zum demokratischen Prozess in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit würde – auch vor dem Hintergrund des Art. 3 GG – zu widersinnigen Ergebnissen führen.<sup>47</sup> Nach alledem ist dem engen – oder mit dem Argument, private Meinungsäußerungen seien eine Vorstufe zu öffentlichen dem erweiterten – Versammlungsbegriff zu folgen, sodass aber jedenfalls keine Aktivitäten des G erkennbar sind, die vom Schutzbereich erfasst würden. *A.A. mit entsprechender Begründung ebenfalls vertretbar. Dann war im Folgenden noch darauf einzugehen, dass es bei der Frage, ob eine Veranstaltung „unter freiem Himmel“ stattfindet, auf die seitlichen Begrenzungen ankommt, sodass der von der Hecke des G begrenzte Garten als Versammlungsort dem schrankenlos gewährten Art. 8 I GG unterfällt. Im Übrigen kann auf obige Verhältnismäßigkeitsprüfungen verwiesen werden.*

## 2. Ergebnis

G ist durch § 1 LCoronaVO nicht in seinem Grundrecht aus Art. 8 I GG verletzt.

## IV. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG

Die mit der Kontaktbeschränkung einhergehende Beeinträchtigung der zwischenmenschlichen Beziehungen des G könnte dessen allg. Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG verletzen.

### 1. Herleitung

Da das allg. Persönlichkeitsrecht nicht ausdrücklich im Text des Grundgesetzes niedergeschrieben, vielmehr Produkt richterlicher Rechtsfortbildung ist, bietet sich eine dogmatische Herleitung an, die aufgrund der allgemeinen Anerkennung aber kurz ausfallen darf. „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet Elemente der Persönlichkeit, die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen.“<sup>48</sup> Das spezielle Freiheitsrecht ist in Art. 2 I GG verankert („Entfaltung der Persönlichkeit“) und findet dort auch seine eigentliche Grundlage. Der Bezug zu Art. 1 I GG ist als „Auslegungsmaßstab für die Ermittlung des Inhalts und der Reichweite des Schutzzumfangs“<sup>49</sup> zu verstehen. Ein eigentlicher Eingriff in die Menschenwürdegarantie liegt in einem Eingriff in das allg. Persönlichkeitsrecht als solchem nicht. Das allg. Persönlichkeitsrecht unterliegt den Schranken des Art. 2 I GG, wobei eine wesentlich strengere Verhältnismäßigkeitsprüfung verglichen mit der allg. Handlungsfreiheit geboten ist. *(Die Herleitung musste nicht in einem eigenen Gliederungspunkt dargestellt werden.)*

### 2. Schutzbereich

In persönlicher Hinsicht fällt G unter den Schutzbereich des Jedermann-Grundrechts. Der sachliche Schutzbereich des allg. Persönlichkeitsrechts ist durch seinen entwicklungsoffenen Rahmencharakter geprägt. Geschützt sind die konstituierenden Elemente der Persönlichkeit. Hier käme eine Betroffenheit derselben in Gestalt der strikten Einschränkung zwischenmenschlicher Kontakte in Betracht. Das

<sup>45</sup> Ernst, in: v.Münch/Kunig, Art. 8, Rn.44.

<sup>46</sup> Laubinger/Repkewitz, VerwArch 92 (2001), 585 (625).

<sup>47</sup> Ebd.: „Das Kaffeekränzchen deutscher Frauen ist nicht schutzwürdiger als das türkischer.“

<sup>48</sup> BVerfGE 120, 274 (303).

<sup>49</sup> Di Fabio, in Maunz/Dürig, Art. 2 I, Rn.128.

zentrale Abgrenzungsproblem hierbei liegt in der Zuordnung dieses Umstands zur persönlichen Integrität (allg. Persönlichkeitsrecht) oder eher zum bloß von der allg. Handlungsfreiheit geschützten aktiven Element der Persönlichkeitsentfaltung.<sup>50</sup> Soziale Kontakte sind zunächst einmal aktives Handeln und als solche jeweils der allg. Handlungsfreiheit zuzuordnen.<sup>51</sup> Dass solche aber überhaupt in einem angemessenen Umfang bestehen können, ist für den Menschen als sozialem Wesen unabdingbar. Man könnte gar davon sprechen, der konstitutive Persönlichkeitsbezug ergebe sich schon daraus, dass das Personsein nur in Gesellschaft möglich ist: „Der Mensch wird am Du zum Ich“ (Buber). Jedenfalls liegt dem Grundgesetz ein gemeinschaftsbezogenes Menschenbild zugrunde.<sup>52</sup> Insofern ist aber fraglich, ob ein solches Mindestmaß nicht schon durch die Möglichkeit des physischen Kontakts zu den Personen je eines fremden Hausstands gewahrt ist. Alles darüber Hinausgehende würde dann der allg. Handlungsfreiheit unterfallen. Man könnte im Hinblick auf G auch erwägen, ältere Menschen seien auf intensive Kontakte weniger angewiesen, weil ihre Persönlichkeitsentwicklung schon weiter fortgeschritten ist als die der Kinder. Aber selbst wenn die Folgen für Kinder und Jugendliche evtl. einschneidender sind,<sup>53</sup> genießen auch ältere Menschen Persönlichkeitschutz und es wäre mit der Menschenwürde nicht vereinbar, deren Entwicklung resignierend als abgeschlossen zu behandeln. Faktisch trifft die Beschränkung der physischen Kontakte den G insofern sogar besonders, als er mangels entsprechender Fertigkeiten im Umgang mit digitalen Geräten die entstehenden Lücken kaum kompensieren kann. Die hier in Rede stehenden Umstände wären in der Sphärentheorie des BVerfG<sup>54</sup> äußerlich am ehesten zwischen Privat- und Sozialsphäre einzuordnen, betreffen aber weniger etwa den sozialen Achtungsanspruch als deren Grundlagen. Die Freiheit, sich auch in Gruppen mit anderen Menschen zu treffen und in diesem Rahmen die eigene Identität zu erkennen, zu gestalten und zu entwickeln, geht nach hier vertretener Auffassung über die bloße allg. Handlungsfreiheit hinaus.<sup>55</sup> Jedenfalls soweit – wie hier – eine Beschränkung von gewisser zeitlicher Intensität in Rede steht, ist demnach der Schutzbereich des allg. Persönlichkeitsrechts betroffen. (A.A. vertretbar.)

Soweit es hier um Gs Persönlichkeit als solche geht, dürfte – selbst soweit man den Sachverhalt auf die Treffen zwischen G, V und T beschränkt – Art. 6 I GG die aufgeworfenen Fragen nicht umfassend regeln. Entsprechendes gilt für Art. 13 I GG, der im Hinblick auf den räumlichen Bereich der Privatsphäre zwar ebenfalls Ausfluss des Gedankens des Persönlichkeitsschutzes ist, damit aber die Frage nach Kontaktbeschränkungen nicht abschließend behandelt. Die eigenständige Bedeutung des allg. Persönlichkeitsrechts im Hinblick auf die Wohnung ist stärker ausgestaltet, sofern im Rahmen der Prüfung des Art. 13 I GG der h.M. gefolgt wurde, die einen umfassenden Schutz vor Regulierung des privaten Wohnraums durch Art. 13 I GG ablehnt. Für Art. 8 GG gilt dasselbe, soweit dort dem engen Versammlungsbegriff

---

<sup>50</sup> Lang, in: Epping/Hillgruber, Art.2, Rn.31.

<sup>51</sup> Die Bedeutung der Gemeinschaft für die Persönlichkeitsentfaltung hebt auch Schulze-Fielitz, in: Dreier, Art. 8, Rn.15 hervor, ordnet gemeinsame Treffen aber eher dem Bereich der allg. Handlungs- bzw. Versammlungsfreiheit zu. In diesem Sinne lassen sich die hier behandelten Probleme selbstverständlich auch im Zusammenhang anderer Grundrechte behandeln. Gerade der Versammlungsfreiheit könnte vom Wortlaut her ein Schutz der Persönlichkeitsentwicklung im Sozialen zugeordnet werden, dieser *Persönlichkeitsbezug* wird dort allerdings üblicherweise nicht diskutiert. Der Aufbau ist letztlich den Bearbeiter\*innen überlassen, soweit er schlüssig ist. Nach hier vertretener Ansicht offenbart gerade die Corona-Pandemie, dass bei der Behandlung im Rahmen der übrigen Grundrechtsprüfungen je nur Teilaspekte des Persönlichkeitsschutzes angerissen werden, sodass diesem nur eine gesonderte Prüfung völlig gerecht wird.

<sup>52</sup> BVerfGE 4, 7 (15f.).

<sup>53</sup> Für Jugendliche und (junge) Erwachsene sind Aspekte wie der erste Kuss oder Gedanken um eine langfristige Partnerschaft und davon abhängende Lebensplanungen persönlichkeitsrelevante Aspekte, die physische Kontakte zwingend erfordern. Kinder müssen das soziale Miteinander gar erst noch erlebend erlernen.

<sup>54</sup> Vgl. BVerfGE 27, 1 (6); E 27, 344 (350 ff.); E 33, 367 (376 f.); E 49, 286 (298); E 54, 148 ff.

<sup>55</sup> Zum Verhältnis der beiden aus Art. 2 I GG stammenden Grundrechte auch BVerfGE 71, 155 (170), wonach der Grundrechtsschutz ab einer gewissen Intensität von der allg. Handlungsfreiheit in das allg. Persönlichkeitsrecht umschlagen kann. Diese Intensität kann auch aus der Dauer der Beschränkung resultieren.

des BVerfG gefolgt wurde. Das allg. Persönlichkeitsrecht hat hier demnach eigenständige Bedeutung. Der Schutzbereich ist folglich eröffnet.

### 3. Eingriff

Weil es die grundrechtlich geschützte Betätigung verhindert, stellt das Verbot aus § 1 LCoronaVO einen Eingriff in das allg. Persönlichkeitsrecht dar.

### 4. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Es gilt im Wesentlichen das zu Art. 6 I GG Ausgeführte entsprechend. Im Rahmen der Angemessenheit kommt indes im Rahmen des allg. Persönlichkeitsrechts die Problematik des Lebensschutzes als „nur“ besonders hochrangigem gegenüber dem Leben in Würde, das bei einem derartigen Persönlichkeitsbezug berührt sein könnte, als absolutem Schutzgut besonders deutlich zum Tragen. Es sind im Ergebnis alle Ansichten vertretbar.

### 5. Ergebnis

Je nach vertretener Auffassung ist das allg. Persönlichkeitsrecht verletzt oder nicht.

### V. Verletzung der Eigentumsfreiheit, Art. 14 I GG

Es könnte erwägt werden, Gs Beeinträchtigung in der Nutzung seines Grundstücks, könnte Art. 14 I GG verletzen. Allerdings: „Soweit sich durch Art. 14 geschützte Nutzungen des Eigentums gleichzeitig als Ausübung eines anderen Freiheitsrechtes darstellen, geht dieses regelmäßig vor, wenn nicht vermögenswerte Aspekte der Eigentumsnutzung im Vordergrund stehen.“<sup>56</sup> Demnach scheidet eine Verletzung des Art. 14 GG hier aus. *Art. 14 GG musste nicht angesprochen werden. Wenn er doch behandelt wurde, dann hatte dies in der hiesigen Kürze zu geschehen.*

**VI. Verletzung der Glaubensfreiheit, Art. 4 I, II GG** scheidet offensichtlich aus. Sie darf allenfalls wegen der Formulierung „heilig“ im Sachverhalt in einem Satz kurz angesprochen und abgelehnt werden. Souverän ist es, Art. 4 GG nicht anzusprechen.

### VII. Verletzung der Menschenwürde, Art. 1 I GG

Es ließe sich konstatieren, der Schutz der besonders gefährdeten Gruppen lasse sich nicht nur als gesellschaftliche Solidarität auffassen, sondern wiese auch eine Tendenz zur Objektivierung der nichtinfigierten Subjekte auf. Nach der Objektformel<sup>57</sup> zu Art. 1 I GG – nach der eine Würdeverletzung vorliegt, wenn der konkrete Mensch zum Objekt oder Mittel staatlichen Handelns wird – wäre es unzulässig, einem Teil der Menschen nur eine dienende Funktion zu Gunsten der anderen zuzugestehen. Aber eine solche Verdinglichung ist bei diesen Einschränkungen, die ja gewisse Möglichkeiten lassen, ohnehin eher abzulehnen. Jedenfalls aber kann nicht davon gesprochen werden, die Nichtinfigierten würden als Objekt behandelt, es geht schließlich auch um deren Schutz durch Prävention einer etwaigen Infektion. *Auch Art. 1 I GG musste nicht angesprochen werden. Einige denkbare Ansatzpunkte sind überdies sachnäher im Rahmen des allg. Persönlichkeitsrechts zu diskutieren.*

**VIII. Allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG** dürfte in allen Belangen subsidiär sein – jedenfalls soweit das allg. Persönlichkeitsrecht für einschlägig gehalten wird.

### IX. Zwischenergebnis

---

<sup>56</sup> Axer, in: BeckOK GG, Art. 14, Rn. 29.

<sup>57</sup> Diese ist zurückhaltend zu handhaben, vgl. BVerfGE 30, 1 (25f.): „Der Mensch ist nicht selten bloßes Objekt nicht nur der Verhältnisse und der gesellschaftlichen Entwicklung, sondern auch des Rechts, insofern er ohne Rücksicht auf seine Interessen sich fügen muß. Eine Verletzung der Menschenwürde kann darin allein nicht gefunden werden.“

Die Verfassungsbeschwerde ist je nach vertretenen Ansichten begründet oder unbegründet.

**C. Gesamtergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde des G hat je nach vertretenen Ansichten Erfolg oder nicht.